



# Satzung

Verein zur Förderung der Mainzer Hockey-Jugend e.V.

## Inhalt

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr .....	3
§ 2	Zweck des Vereins .....	3
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft .....	5
§ 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft .....	5
§ 6	Mitgliedsbeiträge .....	6
§ 7	Organe des Vereins.....	7
§ 8	Vorstand.....	7
§ 9	Zuständigkeit des Vorstands .....	7
§ 10	Amtsdauer des Vorstands.....	8
§ 11	Beschlussfassung des Vorstands .....	8
§ 12	Mitgliederversammlung .....	9
§ 13	Einberufung der Mitgliederversammlung .....	9
§ 14	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	10
§ 15	Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung .....	11
§ 16	Außerordentliche Mitgliederversammlungen .....	11
§ 17	Auflösung des Vereins .....	12
§ 18	Inkrafttreten.....	12

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Mainzer Hockey-Jugend“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in der Karlsbader Straße 23, 55122 Mainz-Gonsenheim, Rheinland-Pfalz, Deutschland.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Mainz eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Hockeysports in Mainz, insbesondere der Hockey-Abteilung des TSV SCHOTT Mainz e.V., Karlsbader Straße 23, 55122 Mainz-Gonsenheim, Rheinland-Pfalz, Deutschland.
2. Der Verein ist offen für die Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten und wirtschaftlichen Organisationen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 dieser Satzung genannten Zwecks verwendet.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  - Die Erhebung von Beiträgen und Umlagen.
  - Die Beschaffung von Mittel und Spenden (bei Wettkämpfen, Veranstaltungen, Messen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen).
  - Die Beantragung und die Umsetzung von öffentlichen Fördermaßnahmen.
  - Die Durchführung von nationalen und internationalen Veranstaltungen im Rahmen von Jubiläen oder sonstigen Veranstaltungen außerhalb des regulären Spielbetriebs.
  - Die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein.
  - Die Finanzierung der Aus- und Weiterbildung von Trainern und Schiedsrichtern.
  - Die Unterstützung von Wettkampffahrten.

- Die ideelle und finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen bei der Teilnahme an sportlichen Maßnahmen soweit andere Mittel nicht beansprucht werden können.
5. Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln, aber auch dadurch erfolgen, dass der Förderverein selbst die Kosten für Sportausrüstung, Wettkämpfe, Trainingslager sowie sonstige sportliche Aktivitäten übernimmt und trägt.
  6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
  8. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
  9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  10. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Hockey-Verband Rheinland-Pfalz/Saar e.V., Herdstr. 16a, 67346 Speyer mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Hockeysports in Rheinland-Pfalz/Saar zu verwenden.
  11. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
  12. Der Verein ist überparteilich und unabhängig.
  13. Die Mitglieder begegnen einander und Dritten offen und mit einer Haltung, die von gegenseitigem Respekt, Toleranz und Fairness geprägt ist. Diskriminierung wird in keiner Form geduldet, insbesondere nicht in Bezug auf:
    - Geschlecht, Abstammung, Herkunft und Nationalität,
    - Religion und Weltanschauung,
    - sexuelle Identität und Orientierung,
    - physische und/oder psychische Einschränkungen oder
    - Alter.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und jede juristische Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins.
3. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Bei volljährigen, natürlichen Personen soll der Antrag den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift sowie Kontaktdaten wie Festnetz- Mobilfunknummer und Mail-Adressen des Antragstellers enthalten. Des Weiteren ist anzugeben, ob der Antragsteller und/oder weitere Familienangehörige aktive Mitglieder der Hockey-Abteilung des TSV SCHOTT Mainz e.V. sind. In diesem Zusammenhang sind Geschlecht und Alter anzugeben.
5. Juristische Personen müssen neben der Angabe von Firmenname, -adresse und Kontaktdaten, auch bestätigen, dass der Antragsteller, sofern es sich nicht um ein Mitglied der Geschäftsführung handelt, dazu berechtigt ist, einen Aufnahmeantrag zu stellen.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck -auch in der Öffentlichkeit- in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
3. Bei der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste oder

- d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der **freiwillige Austritt** erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
  3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands **von der Mitgliederliste gestrichen** werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
  4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schuldhaft in grober Weise verstoßen hat, **durch Beschluss** des Vorstands **aus dem Verein ausgeschlossen** werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen wie zum Beispiel Umlagen oder Arbeitseinsätze beschlossen werden, welche von den Mitgliedern zu erbringen sind.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der **Vorstand**,
- b) die **Mitgliederversammlung**.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, und dem Schatzmeister und ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand dies einstimmig beschlossen hat.
3. Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütungen. Auslagen werden aber erstattet, soweit diese nicht den Rahmen des Üblichen übersteigen.
4. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für diejenigen Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis des Vereinsvorstands hinausgehen:
  - a) Entschädigung für den tatsächlichen nachgewiesenen Aufwand
  - b) angemessene Abgeltung des Zeitaufwandsgezahlt wird.

## § 9 Zuständigkeit des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
  - Einberufung der Mitgliederversammlung,

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts,
- Aufstellung von Richtlinien für den Betrieb der vereinseigenen Behandlungsstätten,
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

## § 10 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Dauer von zwei Jahren beginnt ab dem Tage der Wahl. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
3. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

## § 11 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden.
2. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.
3. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
6. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.



7. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken schriftlich zu dokumentieren, vom Sitzungsleiter zu unterschreiben und in originaler Papierform in einem Beschlussbuch festzuhalten.
8. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
9. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## § 12 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Das Stimmrecht kann in der Mitgliederversammlung nur persönlich ausgeübt werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands,
  - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags,
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
4. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## § 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

3. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
4. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
5. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
6. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
7. Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig

## § 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
7. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

8. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehntel der Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
9. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, Zahl der erschienenen Mitglieder, Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

## § 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
2. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## § 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

## § 17 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufen wurde.

Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Auflösung erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die unter § 2 Nr. 10 dieser Satzung genannte Begünstigte.

## § 18 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 10.07.2021 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.